

(Nr. 12960.) **Anordnung über die Verwendung von Wohnräumen zu anderen Zwecken. Vom 24. Mai 1925.**

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet des Preussischen Staates unter Aufhebung meiner Anordnung vom 1. August 1922 mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Gemeindebehörde für die beanspruchten Räume gleichwertige Wohnräume oder entsprechende Geldbeträge zur Herstellung neuer Wohnräume überlassen werden.

Einzelne Räume einer Wohnung darf der Verfügungsberechtigte auch zu anderen als Wohnzwecken verwenden, sofern sie von den übrigen Räumen nicht abgetrennt werden und diese ihrer ursprünglichen Bestimmung als Wohnräume erhalten bleiben, so daß der Gesamtcharakter der Wohnung als solcher gewahrt bleibt.

Berlin, den 24. Mai 1925.

**Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.**

In Vertretung:

Scheidt.

---

(Nr. 12961.) **Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrags zwischen Preußen und Lippe über den Anschluß der in Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der preussischen Provinz Westfalen. Vom 18. Mai 1925.**

Der am 1. September 1924 in Berlin und am 12. September 1924 in Detmold unterzeichnete Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe (Gesetzsamml. 1925 S. 7) ist ratifiziert worden. Der gegenseitige Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden. Der Vertrag tritt am 1. Juni 1925 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1925.

**Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Steiger.

---